

Staatsanwaltschaft
Zentrale Dienste
Zentralstrasse 28 Postfach
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 58 40
PC-Konto 60-789235-9
www.staatsanwaltschaft.lu.ch



ZDI 21 1058 61

Paketadresse:
Zentralstrasse 28, 6003 Luzern

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08.00-11.45 Uhr
13.30-16.00 Uhr

Herr
Alex Werner Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Akten-Nr. ZDI 21 1058 61
Luzern, 26. Februar 2021/mhp

Schreiben vom 25.02.2021

Strafverfahren gegen **Alex Werner BRUNNER**, 11.04.1956, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

Sehr geehrter Herr Brunner

Nach Art. 110 Abs. 4 StPO kann die Verfahrensleitung unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückweisen; sie setzt eine Frist zur Überarbeitung und weist darauf hin, dass die Eingabe, falls sie nicht überarbeitet wird, unbeachtet bleibt. Eine Rechtsschrift ist dann ungebührlich, wenn sie den durch die guten Sitten gebotenen prozessualen Anstand vermissen lässt und gewählter Ton und Ausdrucksweisen sich auch durch das Recht auf harte Kritik an Behörden nicht mehr rechtfertigen lassen (vgl. Urteile 6B_1405/2016 vom 14. Februar 2017 E. 2.2.4; 5A_42/2014 vom 28. April 2014 E. 2.3; Hafner/Fischer, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 25 zu Art. 110 StPO).

Ihre Eingabe ist unverständlich, ungebührlich und enthält weitschweifige Ausführungen. Ihre Formulierungen lassen den gebührenden Anstand im Prozess missen. Sie ist somit mangelhaft. Wir weisen Ihre Eingabe zurück.

Wir gewähren Ihnen eine Nachfrist zur Einreichung einer überarbeiteten Eingabe. Diese neue Eingabe muss spätestens **bis 10.03.2021** bei der Post aufgegeben oder bei uns eingetroffen sein. Erhalten wir keine neue Eingabe bleibt Ihre Eingabe unbeachtet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Hans-Peter Meier
Übertretungsstrafrichter

Beilage:
- Schreiben vom 25.02.2021